# Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Disziplinargesetz der EKD (AG EKKW DG. EKD)

Vom 20. April 2010 KABL S. 96

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1 Disziplinaraufsichtführende Stelle (zu § 4 DG. EKD)

- (1) <sub>1</sub>Disziplinaraufsichtführende Stelle für die Geistlichen und die Mitglieder des Landeskirchenamtes ist der Bischof. <sub>2</sub>Disziplinaraufsichtführende Stelle für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist der Vizepräsident.
- (2) <sub>1</sub>Das Disziplinargesetz findet auf den Bischof keine Anwendung.<sub>2</sub> Artikel 117 Absatz 4 der Grundordnung bleibt unberührt.

## § 2 Ausschluss der Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle (zu § 14 DG. EKD)

Die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle ist ausgeschlossen.

### § 3 Disziplinarkammer (zu § 47 DG. EKD)

Als Disziplinargericht des ersten Rechtszugs wird in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Disziplinarkammer gebildet.

# § 4 Berufung der Mitglieder der Disziplinarkammer (zu § 50 DG. EKD)

Die Mitglieder der Disziplinarkammer werden in geheimer Wahl durch die Landessynode gewählt.

## § 5 Begnadigungsrecht (zu § 84 DG. EKD)

Das Begnadigungsrecht wird durch den Bischof ausgeübt.

### § 6 Übergangsbestimmungen (zu § 86 DG. EKD)

<sub>1</sub>Die Mitglieder der Disziplinarkammer werden auf der ersten Tagung der Landessynode nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gewählt. <sub>2</sub>Bis zu dieser Wahl bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

#### § 7 Inkrafttreten

<sub>1</sub>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. <sub>2</sub>Zum selben Zeitpunkt tritt das Zweite Kirchengesetz über die Regelung des Disziplinarrechts vom 26. November 1997 (KABl. S. 223) außer Kraft.